



**Handlungsempfehlungen in den Kirchen der
Konföderation auf Basis der Niedersächsischen
Corona- Verordnung vom 30.05.2021 mit
Änderung vom 18.06.2021 sowie des
Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom
22.04.2021 und der COVID-19-
Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des
Bundes vom 07.05.2021**

EINLEITUNG

Am **18. Juni 2021** ist die neueste Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung veröffentlicht worden, die am **Montag, 21. Juni 2021**, in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt zunächst bis einschließlich zum **16. Juli 2021**. Weiterhin sind am 23.04.2021 und 07.05.2021 Änderungen des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten, die sich auch auf kirchliches Handeln auswirken. Berücksichtigt wird ebenfalls die COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung des Bundes vom 07.05.2021.

In Abstimmung mit den Kirchen der Konföderation hat die Landeskirche dieses Dokument für den Zeitraum der aktuellen Verordnung angepasst. Die Ergänzungen und Streichungen im Vergleich zur Vorversion sind im Dokument hervorgehoben. Wie bisher gelten alle Handlungsempfehlungen für die einzelnen kirchlichen Handlungsfelder aus den Vormonaten weiterhin, sofern keine Änderungen in diesem Dokument benannt sind.

Diese Handlungsempfehlungen werden ggf. fortgeschrieben und in der jeweils aktuellen Fassung unter der Adresse <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> veröffentlicht.

Sollte es Rückfragen oder Beratungsbedarf zur Anmeldung und Genehmigung von Gottesdiensten oder rund um das Thema Hygienekonzepte geben, steht Ihnen Stefan Riepe, Fachplaner für Besuchersicherheit und Hygienebeauftragter für Veranstaltungen, gerne per E-Mail an stefan.riepe@evlka.de zur Verfügung.

Außerdem ist Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer über eine Notrufnummer erreichbar: 0171-7610361.

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► [Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 6 der Verordnung. Diesen uns damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen.
Dies bedeutet: Wir empfehlen Einschränkungen, auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

GOTTESDIENSTE	
<p>Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten folgende Abstandsregeln:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen entsprechend der regional und bundesweit geltenden Kontaktbeschränkungen¹. • jeweils 1,5 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen, auch für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete. • Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Status als Hausstand bzw. als Geimpfte oder Genesene hin überprüft. • Die in § 1 c genannte Möglichkeit, bei bis zu 25 Personen in Innenräumen und bis zu 50 Personen im Freien auf Abstand und Maske zu verzichten, bezieht sich auf private Zusammenkünfte und damit nicht auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und Gruppen.
<p>Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab</p>	<p style="background-color: #ffc107; margin-bottom: 5px;">7-Tage-Inzidenz über 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 4 (Muster zum Download auf der Corona-Webseite der Landeskirche) • Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. • Informationspflicht für Gottesdienste und Andachten mit mehr als 10 Teilnehmenden gegenüber dem örtlichen Ordnungsamt (Musterhygienekonzept inkl. Anschreiben an das Ordnungsamt auf der Corona-Webseite der Landeskirche Hannover). • Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchgeführt werden. • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist nach der Corona- Verordnung des Landes untersagt • Bläser*innen und Sänger*innen können insgesamt mit max. vier gleichzeitig musizierenden Personen mitwirken mit min. 3 m Abstand zueinander und min. 6 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde

	<ul style="list-style-type: none"> • verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten <p>7-Tage-Inzidenz 35 bis 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 4 • Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist nach der Corona- Verordnung des Landes untersagt • Abstand von min. 1,5 m zwischen Bläser*innen und Sänger*innen sowie min. 3 m zur musikalischen Leitung, keine generelle Beschränkung der Personenzahl <p>7-Tage-Inzidenz unter 35</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 4 • Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist durch die Corona- Verordnung des Landes nicht untersagt • Abstand von min. 1,5 m zwischen Bläser*innen und Sänger*innen sowie min. 3 m zur musikalischen Leitung, keine generelle Beschränkung der Personenzahl <p>7-Tage-Inzidenz unter 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 4 • Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist durch die Corona- Verordnung des Landes nicht untersagt • Abstand von min. 1,5 m zwischen Bläser*innen und Sänger*innen sowie min. 3 m zur musikalischen Leitung, keine generelle Beschränkung der Personenzahl
<p>Gottesdienste im Freien (§ 6 Abs. 1 der Corona-Verordnung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsbezogenes Hygienekonzept gemäß § 4 (Muster zum Download auf der Corona-Webseite der Landeskirche Hannover)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wir empfehlen, auch über Gottesdienste und Andachten im Freien mit mehr als 10 Teilnehmenden das örtliche Ordnungsamt zu informieren. • Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. • Dringende Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang im Freien ist durch die Verordnung nicht untersagt. Die Entscheidung für oder gegen Gemeindegesang sollte auf Grundlage des lokalen Inzidenzwertes getroffen werden. • Bläser*innen, Sänger*innen und weitere Instrumentalist*innen mit min. 1,5 m Abstand zueinander und min. 3 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde. • Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 können maximal vier gleichzeitig musizierende Bläser*innen und Sänger*innen mitwirken.
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls weiter möglich.

SPEISEN UND GETRÄNKE	
Kirchencafé oder andere Formen der Ausgabe von Speisen und Getränken, auch im Freien und im Rahmen von Zusammenkünften, Sitzungen und Veranstaltungen.	<p>7-Tage-Inzidenz über 100 Durch die „Bundesnotbremse“ untersagt.</p> <p>7-Tage-Inzidenz 50 bis 100 Unter entsprechender Heranziehung der für die Gastronomie geltenden Regelungen des § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung (aktueller negativer Corona- Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden, in Innenräumen darüber hinaus: Maskenpflicht² wenn nicht am Platz und halbe Personenkapazität) nur an Tischen ohne Wechsel des Tisches unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich.</p> <p>7-Tage-Inzidenz 35 bis 50 Unter entsprechender Heranziehung der für die Gastronomie geltenden Regelungen des § 9 Abs. 2 der Corona-Verordnung (Dokumentation der</p>

	<p>Anwesenden, in Innenräumen darüber hinaus: aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Maskenpflicht² wenn nicht am Platz und halbe Personenkapazität) nur an Tischen ohne Wechsel des Tisches unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich.</p> <p>7-Tage-Inzidenz unter 35</p> <p>Unter entsprechender Heranziehung der für die Gastronomie geltenden Regelungen des § 9 Abs. 3 der Corona-Verordnung (Dokumentation der Anwesenden, in Innenräumen darüber hinaus: Maskenpflicht² wenn nicht am Platz) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich.</p> <p>7-Tage-Inzidenz</p> <p>Unter entsprechender Heranziehung der für die Gastronomie geltenden Regelungen des § 9 Abs. 3 der Corona-Verordnung (Dokumentation der Anwesenden, in Innenräumen darüber hinaus: Maskenpflicht² wenn nicht am Platz) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich.</p>
--	--

SEELSORGE	
<p>Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs. 1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit FFP2- /KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil • Oberhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 ist in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für betreutes Wohnen und der Tagespflege ein negativer Corona-Schnelltest⁴ erforderlich.
<p>Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung • dringende Empfehlung, dafür eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen und durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

KINDER UND JUGENDLICHE	
<p>Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 6 der Corona-Verordnung weiter möglich unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung auf der Corona-Webseite der Landeskirche Hannover

	<ul style="list-style-type: none"> • dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung² in geschlossenen Räumen • Oberhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 6 das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung² in geschlossenen Räumen vorgeschrieben, an festen Plätzen kann sie abgenommen werden. • 1,5 m Abstand • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden
Jugendfreizeiten (§ 11 Corona-Verordnung)	<p>7-Tage-Inzidenz über 165</p> <p>Durch die Verordnung untersagt</p> <p>7-Tage-Inzidenz am Zielort 50 bis 165</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind mit einer Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche möglich • Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona- Test gemäß § 5 a der Corona-Verordnung⁴ vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche. • Es muss ein Hygienekonzept vorliegen. • Die Aufsicht erfolgt durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen. <p>7-Tage-Inzidenz am Zielort 35 bis 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ohne eine Begrenzung der teilnehmenden Personen möglich • Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona- Test gemäß § 5 a der Corona-Verordnung⁴ vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche. • Es muss ein Hygienekonzept vorliegen. • Die Aufsicht erfolgt durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen. <p>7-Tage-Inzidenz am Zielort unter 35</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ohne eine Begrenzung der teilnehmenden Personen möglich • Es muss ein Hygienekonzept vorliegen. • Die Aufsicht erfolgt durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen.

	<p>7-Tage-Inzidenz am Zielort unter 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ohne eine Begrenzung der teilnehmenden Personen möglich • Es muss ein Hygienekonzept vorliegen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufsicht erfolgt durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen. <p>Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dafür geltenden Regelungen zu beachten. Weitere Hinweise zu Freizeiten unter Corona- Bedingungen finden sich unter www.ejh.de/fachstelle/sommerprogramm.</p>
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 6 der Corona-Verordnung weiter möglich unter Beachtung der Hygieneregeln, insbesondere der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ² außerhalb von Gruppen- oder Arbeitsräumen.
Kindergottesdienst	Folgt aufgrund der Methodik und der Sozialformen den allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit. Dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ² bei einer 7-Tage- Inzidenz über 35.
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung in möglichst kleinen Gruppen, bevorzugt im Freien, unter Beachtung aller Hygieneregeln, Maskenpflicht² während der gesamten Zeit, am Platz kann die Maske abgenommen werden • 1,50 m Abstand, Einzelplätze • keine Gruppen in privaten Räumen • ab einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 165 sind mehrtägige Ausflüge und Fahrten durch die Verordnung untersagt
Angebote der Familienbildung, Familienfreizeiten	Angebote der Familienbildung und -beratung nach § 16 SGB VIII sind von den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 ausgenommen. Dies gilt auch für die Durchführung von Familienfreizeiten. Hierfür muss ein Hygienekonzept vorliegen, die Dokumentation der Teilnehmenden ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Corona-VO vorgeschrieben.
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 Corona- VO)

KIRCHENMUSIK UND ANDERE KULTURELLE VERANSTALTUNGEN

Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen **ohne verbale Interaktion und Kommunikation** der Besucher*innen **in kirchlichen Räumen und anderen geeigneten Veranstaltungsstätten**

7-Tage-Inzidenz über 100

Durch die „Bundesnotbremse“ untersagt.

7-Tage-Inzidenz 50 bis 100

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 6 b Abs. 1 der Corona-Verordnung (nur sitzendes Publikum, max. 250 Besucher*innen bzw. Hälfte der zulässigen Personenkapazität, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden, Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist zulässig). Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz 35 bis 50

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 6 b Abs. 2 der Corona-Verordnung (sitzendes Publikum, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden, Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist zulässig, in Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr kann der Mindestabstand auf 1 Meter reduziert werden). Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz unter 35

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 6 b Abs. 3 der Corona-Verordnung (sitzendes Publikum, Dokumentation der Anwesenden, Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist zulässig, in Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr kann der Mindestabstand auf 1 Meter reduziert werden). Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz unter 10

Mit einem Hygienekonzept gemäß den Anforderungen des § 1 d erlaubt. Bis zu einer Personenzahl von 25 (Besucher*innen und Mitwirkende) besteht keine Abstands- und Maskenpflicht, dasselbe gilt bei mehr als 25 Personen unter der Voraussetzung eines aktuellen negativen Corona-Tests⁴.

Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen **ohne verbale Interaktion und Kommunikation** der Besucher*innen **im Freien**

7-Tage-Inzidenz über 100

Durch die „Bundesnotbremse“ untersagt

7-Tage-Inzidenz 50 bis 100

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 6 b Abs. 1 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 250 Besucher*innen bzw. Hälfte der zulässigen Personenkapazität, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden, Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist zulässig). Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz 35 bis 50

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes (der Mindestabstand kann im Freien auf 1 Meter reduziert werden) und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 6 b Abs. 2 der Corona-Verordnung (**nur sitzende Teilnahme**, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden, Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist zulässig). Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz unter 35

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes (der Mindestabstand kann im Freien auf 1 Meter reduziert werden) und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 6 b Abs. 3 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, Dokumentation der Anwesenden, Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist zulässig). Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz unter 10

Bis zu einer Personenzahl von 50 (Besucher*innen und Mitwirkende) besteht abweichend von den Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz unter 35 keine Abstands- und Maskenpflicht, dasselbe gilt bei mehr als 50 Personen unter der Voraussetzung eines aktuellen negativen Corona-Tests⁴. Bei mehr als 50 Personen genügt ohne negative Tests zum Einhalten der Abstandsregel im Freien jeweils ein freier Sitzplatz rechts und links, wenn die Reihen versetzt belegt werden (Schachbrettmuster).

Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang **in ausreichend großen und regelmäßig zu lüftenden Räumen**

7-Tage-Inzidenz über 165

Durch die Verordnung untersagt

7-Tage-Inzidenz 50 bis 165

- sind **für max. vier Personen** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung⁴
- Abstandsregel Gesang: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung
- Abstandsregel Bläser*innen: 3 m seitlich und nach vorn
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

7-Tage-Inzidenz 35 bis 50

- sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona- Verordnung⁴
- Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

7-Tage-Inzidenz unter 35

- sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept
- Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

7-Tage-Inzidenz unter 10

- sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept
- Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang
im Freien

7-Tage-Inzidenz über 165

Durch die Verordnung untersagt

7-Tage-Inzidenz 50 bis 165

- sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona- Verordnung⁴
- Abstandsregel Gesang: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung
- Abstandsregel Bläser*innen: 3 m seitlich und nach vorn
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

7-Tage-Inzidenz 35 bis 50

- sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona- Verordnung⁴
- Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3 m zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3 m zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

7-Tage-Inzidenz unter 35

- sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept
- Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3 m zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

7-Tage-Inzidenz unter 10

- sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept
- Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3 m zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

<p>Proben mit sonstigen Instrumenten</p>	<p>7-Tage-Inzidenz über 165</p> <p>Durch die Verordnung untersagt.</p> <p>7-Tage-Inzidenz 50 bis 165</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung² • Abstand mindestens 1,5 m • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein. <p>7-Tage-Inzidenz 35 bis 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona- Verordnung⁴ • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung² • Abstand mindestens 1,5 m • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein. <p>7-Tage-Inzidenz unter 35</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung² • Abstand mindestens 1,5 m • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein. <p>7-Tage-Inzidenz unter 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung² • Abstand mindestens 1,5 m • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
<p>Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig sind nur Ensembles entsprechend der regional geltenden Kontaktbeschränkungen¹. • min. 1,5 m Abstand zueinander und min. 3 m zur musikalischen Leitung. • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Kann unter Beachtung der Hygienebedingungen stattfinden.
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (Erwachsene)	7-Tage-Inzidenz über 165 Nur digital zulässig. Prüfungen, Bildungsberatung, Einzelunterricht und berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Eltern-Kind-Kurse sind gemäß § 14 a Abs. 3 auch in Präsenz zulässig.
	7-Tage-Inzidenz 50 bis 165 <ul style="list-style-type: none"> • sind in Präsenz erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung⁴ • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden. • Abstand mindestens 1,5 m 7-Tage-Inzidenz 35 bis 50 <ul style="list-style-type: none"> • sind in Präsenz erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung⁴ • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden. • Abstand mindestens 1,5 m 7-Tage-Inzidenz unter 35 <ul style="list-style-type: none"> • sind in Präsenz erlaubt mit einem Hygienekonzept • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden. • Abstand mindestens 1,5 m 7-Tage-Inzidenz unter 10 <ul style="list-style-type: none"> • sind in Präsenz erlaubt mit einem Hygienekonzept • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden. • Abstand mindestens 1,5 m
Fort- und Weiterbildung und außerschulische Bildungsarbeit von Jugendlichen	Ist präsentisch unter Beachtung der Hygienebedingungen zulässig.

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen **in Innenräumen**, z.B. Gemeindeguppen, Gesprächskreise, Projektgruppen, Planungssitzungen etc.

7-Tage-Inzidenz über 50

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a der Corona-Verordnung empfehlen wir, nur Zusammenkünfte, die unter Abs. 8 fallen (KV, KKV, Synoden etc.), durchzuführen.

7-Tage-Inzidenz 35 bis 50

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a Abs. 2 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 100 Teilnehmer*innen, aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich. Durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz unter 35

Veranstaltungen mit sitzender Teilnahme:

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a Abs. 3 der Corona-Verordnung (max. 500 Teilnehmer*innen, Dokumentation der Anwesenden, Maßnahmen für Zugang, Pausen, Verlassen der Veranstaltung, Lüftungskonzept) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich. Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehender Teilnahme:

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a Abs. 4 der Corona-Verordnung (max. 100 Teilnehmer*innen, Dokumentation der Anwesenden, mehr als 100 auf Antrag und mit Maßnahmen für Zugang, Pausen, Verlassen der Veranstaltung, Lüftungskonzept) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich. Durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

Mehr als 100 Personen auf Antrag und mit Maßnahmen für Zugang, Pausen und Verlassen der Veranstaltung sowie für Nutzung und Reinigung der Sanitäreinrichtungen.

7-Tage-Inzidenz unter 10

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 1 d Abs. 3 (bis zu einer Personenzahl von 25 in Innenräumen keine Abstands- und Maskenpflicht, dasselbe gilt bei mehr Personen unter der Voraussetzung eines aktuellen negativen Corona-Tests⁴) mit einem Hygienekonzept möglich.

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen **im Freien**

7-Tage-Inzidenz über 100

Durch die „Bundesnotbremse“ untersagt

7-Tage-Inzidenz 50 bis 100

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a Abs. 5 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 50 Teilnehmer*innen, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich. Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz 35 bis 50

Veranstaltungen mit sitzender Teilnahme:

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a Abs. 6 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 250 Teilnehmer*innen, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich. Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehender Teilnahme:

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a Abs. 6 der Corona-Verordnung (max. 100 Teilnehmer*innen, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich. Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

7-Tage-Inzidenz unter 35

Unter entsprechender Heranziehung der für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 6 a Abs. 7 der Corona-Verordnung (sitzend oder stehend, 500 Teilnehmer*innen, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene bei mehr als 250 Teilnehmer*innen, Dokumentation der Anwesenden) unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept möglich. Durchgängige Maskenpflicht². Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden.

<p>I</p>	<p>7-Tage-Inzidenz unter 10 Unter entsprechender Heranziehung des für die Zusammenkünfte geltenden Regelungen des § 1 d Abs. 3 (bis zu einer Personenzahl von 25 in Innenräumen keine Abstands- und Maskenpflicht, dasselbe gilt bei mehr Personen unter der Voraussetzung eines aktuellen negativen Corona-Tests⁴) mit einem Hygienekonzept möglich.</p>
<p>Ausstellungen, Museen, Freilichtmuseen und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>7-Tage-Inzidenz über 50 Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 7 b Abs. 1 der Corona-Verordnung (zeitliche Steuerung und Begrenzung der Besucher*innen, halbe Personenkapazität, aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden). Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht.</p> <p>7-Tage-Inzidenz 35 bis 50 Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 7 b Abs. 2 der Corona-Verordnung (zeitliche Steuerung und Begrenzung der Besucher*innen, 75% der maximalen Personenkapazität, aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden). Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht.</p> <p>7-Tage-Inzidenz unter 35 Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept sowie der Dokumentation der Anwesenden erlaubt. Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht.</p> <p>7-Tage-Inzidenz unter 10 Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept sowie der Dokumentation der Anwesenden erlaubt. Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht.</p>
<p>Gremiensitzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 6 a Abs. 8 unter Beachtung aller Hygieneregeln. • nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand • Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung², am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.
<p>Ausstellungen, Museen, Freilichtmuseen und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>7-Tage-Inzidenz über 50 Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 7 b Abs. 1 der Corona-Verordnung (zeitliche Steuerung und Begrenzung der Besucher*innen, halbe</p>

	<p>Personenkapazität, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden). Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht².</p> <p>7-Tage-Inzidenz 35 bis 50</p> <p>Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß den Anforderungen des § 7 b Abs. 2 der Corona-Verordnung (zeitliche Steuerung und Begrenzung der Besucher*innen, 75% der maximalen Personenkapazität, aktueller negativer Corona-Test⁴ oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden). Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht².</p> <p>7-Tage-Inzidenz unter 35</p> <p>Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept sowie der Dokumentation der Anwesenden erlaubt. Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht².</p> <p>7-Tage-Inzidenz unter 10</p> <p>Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept sowie der Dokumentation der Anwesenden erlaubt. Keine Führungen in Innenräumen. Durchgängige Maskenpflicht².</p>
Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 6 a Abs. 8 unter Beachtung aller Hygieneregeln. • nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand • Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung², am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.
Gemeindebüchereien	Können entsprechend der Regeln für den Buchhandel unter Beachtung eines Hygienekonzeptes geöffnet bleiben/werden (Muster zum Download auf der Corona-Webseite der Landeskirche Hannover).
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten
Gemeindebüros	Keine Einschränkungen unter Beachtung eines Hygienekonzeptes
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO zulässig sind.
Selbsthilfegruppen und -angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Angeboten gemäß § 6 a Abs. 9 unter Beachtung aller Hygieneregeln. • nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand • Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, am Platz kann die Maske

	<p>abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 nicht mehr als 10 Personen sowie aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene
Tafeln, Obdachlosenhilfe	Betrieb auf der Grundlage von Hygienekonzepten.

¹ Es sind bei einer 7-Tage-Inzidenz von **mehr als 50 bis 100** Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit bis zu zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstandes möglich. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht eingerechnet. Zusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind mit insgesamt 10 Personen zulässig.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von **unter 50** sind nach entsprechender Allgemeinverfügung Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit bis zu zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstandes oder des eigenen Hausstandes mit zwei weiteren Hausständen mit zusammen maximal zehn Personen möglich. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet. Zusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind mit insgesamt 10 Personen zulässig.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von **unter 35** sind nach entsprechender Allgemeinverfügung Zusammenkünfte mit zusammen maximal zehn Personen, unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit, möglich. Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet. Zusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind mit insgesamt 10 Personen zulässig.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von **unter 10** sind nach entsprechender Allgemeinverfügung **private** Zusammenkünfte in Innenräumen mit zusammen maximal 25 Personen, im Freien mit zusammen maximal 50 Personen, unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit, möglich. Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet. Zusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind mit insgesamt 10 Personen zulässig. Da kirchliche Gruppen und Veranstaltungen keine privaten Zusammenkünfte sind, gilt auch bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10 die Haushaltsregel für eine 7-Tage-Inzidenz unter 35.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz auf **über 100**, wird die Möglichkeit zu Zusammenkünften durch das Infektionsschutzgesetz auf den eigenen Hausstand und eine weitere Person beschränkt (Bundesnotbremse). Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet.

Bei all diesen Regelungen werden Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit sowie Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB³ nicht eingerechnet, ebenso Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR- Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

Die Feststellung darüber, welcher 7-Tage-Inzidenzwert aktuell über- oder unterschritten wird und ab wann die dann geltenden Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, trifft der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung. Wird ein Grenz-Inzidenzwert an drei Tagen überschritten, kann der Wechsel zwei Tage später in die nächsthöhere Regelungsstufe erfolgen. Wird ein Grenz-Inzidenzwert an fünf Werktagen unterschritten, kann der Wechsel zwei Tage später in die nächstniedrigere Regelungsstufe erfolgen.

Auskunft darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten welche Inzidenzzahl erreicht ist, gibt die Internetseite www.rki.de/inzidenzen.

² Die Verpflichtung oder Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung oder Maske bezieht sich auf folgende Masken: ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95- Standard ohne Ausatemventil.

³ Diese Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern unter Mitwirkung Dritter (§ 1684 BGB Abs. 4 Satz 3): „Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.“

⁴ Eine **Testung auf das Corona-Virus** kann durch einen PCR-Test, einen Antigen-Test in einem Testzentrum oder einer Praxis bzw. Apotheke oder durch einen Selbsttest direkt vor Betreten einer Veranstaltung/eines anderen Angebots vorgenommen werden. Das negative Testergebnis muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen oder im Falle eines Selbsttests mit einer Durchführung unter Aufsicht eines/einer Verantwortlichen sichergestellt werden. Bei Angeboten der außerschulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung und der beruflichen Bildung gemäß § 14 a genügt dort, wo eine Testung vorgeschrieben ist, für Schüler*innen, Teilnehmer*innen, Lehrkräfte sowie Mitarbeiter*innen der durch die zu testende Person selbst dokumentierte Nachweis einer zweimaligen Testung pro Woche (formlose Selbstauskunft).

Ein negatives Testergebnis darf max. 24 Stunden zurückliegen. Bei einer positiven Testung ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Angebot untersagt, ferner muss das örtliche Gesundheitsamt informiert werden. Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen. Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Behördliche Zuständigkeit

Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über die Superintendentur Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenverfassung sind Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (Artikel 23 Absatz 3 KVerf) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

- Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
- Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten
- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

Hygienekonzepte

Religiöse Zusammenkünfte sind gemäß der Corona-Verordnung möglich, sofern ein Hygienekonzept vorliegt. Mit verschiedenen Bausteinen und Mustern für ein Hygienekonzept möchten wir Sie bei der Erstellung eines individuellen Hygiene-Konzeptes für die Nutzung Ihrer kirchlichen Räume und Einrichtungen bzw. für Gottesdienste und Veranstaltungen unterstützen. Sie finden sie in der Rubrik „Materialien“ unter <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de/>. Die Hygienekonzepte beschreiben grundlegende Schutzmaßnahmen, die noch jeweils für die einzelnen Mitarbeitenden und die kirchengemeindlichen Angebote in Ihrer Kirchengemeinde zu konkretisieren sind.

Abstandsregel

Durch die Abstandsregel ist die Zahl der Teilnehmenden pro Gottesdienst bzw. Veranstaltung begrenzt. Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jeden Raum einzeln vor Ort vorzunehmen anhand der Raumgröße sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze.

Zu dieser ermittelten Zahl von Teilnehmenden kommen die inhaltlich Mitwirkenden sowie die organisatorisch Mitarbeitenden hinzu. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel.

Der vorgeschriebene Mindestabstand muss von allen Personen jederzeit eingehalten werden können. Nicht nutzbare Sitzplätze und Sitzreihen werden entfernt oder entsprechend gesperrt oder markiert. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass beim Betreten und Verlassen von Räumen die Abstandsregeln gewährleistet sind. Diese gilt insbesondere bei angrenzenden kleineren Räumen oder auch bei der Nutzung von Emporen.

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze bei Gottesdiensten und größeren Versammlungen sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden. Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor den jeweiligen Eingängen keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen, die Wartenden das Abstandhalten leichter machen.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die an einem Gottesdienst oder einer anderen Veranstaltung teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Umgang damit kalkulierbarer machen, z.B. durch eine vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten, die vorab abgeholt oder zugestellt werden. Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

Dokumentation

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Wir empfehlen weiterhin die Dokumentation der Teilnehmenden an Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen. Hierfür eignet sich eine nicht offen geführte Liste (z.B. durch einen Kirchenvorsteher), insbesondere wenn die Teilnehmenden überwiegend bekannt sind, oder ein Verfahren mit Einzelzetteln, für das Sie eine Vorlage auf der Webseite der Landeskirche finden.